

1615. Bauordnung Milchbuck. Mit Schreiben vom 20. Mai 1925 legt der Stadtrat Zürich eine „Bauordnung für das Milchbuckgebiet“ vor, welche vom Großen Stadtrat am 18. Februar 1925 genehmigt worden ist. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist ist dieser Beschluß am 18. März 1925 in Kraft erklärt worden. Auf die Publikation der Bauordnung im Amtsblatt ist ein Rekurs eingegangen, welcher vom Bezirksrat am 7. Mai 1925 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden ist. Rekurse sind nach einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 7. Mai 1925 keine mehr anhängig. Gestützt hierauf stellt der Stadtrat das Gesuch um Genehmigung der Bauordnung.

Es kommt in Betracht:

Die Bauordnung, welche gleichzeitig mit dem Bebauungsplan für das Milchbuckgebiet aufgestellt und vom Großen Stadtrat genehmigt worden ist, bezweckt, die in die Wege geleitete gute Bebauung zu sichern. Das der Bauordnung unterstellte Milchbuckgebiet gehörte bisher der ersten Zone der offenen Bebauung an; es war folglich gestattet, 3 Stockwerke und ein ausgebautes Dachgeschoß zu erstellen; die normalen Grenz- und Gebäudeabstände betragen 3,5 und 7 m. Die Stadt beabsichtigt nun, der Entwicklung der letzten Jahre Rechnung tragend, die Zahl der zulässigen Geschosse herabzusetzen auf 2 Stockwerke und einen ausgebauten Dachstock. Zur Betonung markanter Geländeerhebungen soll an einzelnen Straßen ein Vollgeschoß mehr zugelassen werden; außerdem soll die Bausektion I zur Erteilung von Ausnahmen in der Zahl der Geschosse bevollmächtigt werden. Ferner wird der Grenzabstand auf 5 m, der Gebäudeabstand auf 10 m erhöht. Dadurch und durch die Vorschrift, daß zwischen zwei Straßen nur je zwei Häuserreihen vorhanden sein dürfen und Doppelhäuser und Reihenhäuser die Längsseite der Straße zukehren müssen, wird eine gewisse Weiträumigkeit der Bebauung zugesichert. Die übrigen Bestimmungen entsprechen ungefähr den Vorschriften für die offene Bebauung. Die nötigen Übergangsbestimmungen sorgen für örtliche und zeitliche Anpassung an die geltenden Vorschriften.

Die Bauordnung wird, zusammen mit dem neuen Bebauungsplan, geeignet sein, die Ausgestaltung des Milchbuckgebietes zu einem eigentlichen Wohnquartier zu fördern. Sie entspricht den Vorschriften des Baugesetzes und kann daher gleichzeitig mit dem neuen Bebauungsplan genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Großen Stadtrat Zürich am 18. Februar 1925 erlassene „Bauordnung für das Milchbuckgebiet“ wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.